

Arbeitsrichtlinien

von Jochen E. BÜHLING, Generalberichterstatter
Dariusz SZLEPER und Thierry CALAME, Stellvertreter des Generalberichterstatters
Nicolai LINDGREEN, Nicola DAGG und Shoichi OKUYAMA
Assistenten des Generalberichterstatters

Frage Q204

Haftung für die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums

Einführung

- 1) Die vorliegende Frage betrifft die Verfügbarkeit von Haftung für eine mittelbare Verletzung, und zwar in Bezug auf Patente wie auch andere Formen von Rechten des geistigen Eigentums (IPRs). Der Ausdruck "mittelbare Verletzung" (*contributory infringement*) hat in verschiedenen Sprachen und Rechtssystemen unterschiedliche Bedeutung. In den vorliegenden Arbeitsrichtlinien umfasst "mittelbare Verletzung" nur die Form von "indirekter Verletzung", die im Anbieten oder in der Lieferung von Mitteln besteht, welche dazu geeignet sind, eine Handlung zu begehen, die eine direkte Verletzung eines IPR ist; "mittelbare Verletzung" umfasst keine anderen Handlungen, die als "indirekte Verletzung" bekannt sind, beispielsweise die Veranlassung oder die Bereitstellung anderer Mithilfe als das Anbieten oder Liefern von Mitteln zur Begehung einer direkten Verletzung.

Bisherige Arbeit der AIPPI

- 2) Bei der 1997 in Wien abgehaltenen ExCo hat die AIPPI die Frage der indirekten Verletzung von Patenten, einschliesslich der als mittelbare Verletzung bekannten, erörtert.
- 3) In ihrer Entschliessung Q134A nahm die AIPPI den Standpunkt ein, dass in Bezug auf Patente die Haftung für eine indirekte Verletzung nicht voraussetzt, dass durch einen anderen (den direkten Verletzer) tatsächlich eine Verletzungshandlung begangen wird.
- 4) Es wurde geäussert, dieser Standpunkt widerspreche bestehenden Territorialprinzipien.
- 5) Es wurde jedoch nicht entschieden, ob nach Ansicht der AIPPI eine Haftung für eine mittelbare Patentverletzung auch dann vorliegen könnte, wenn das Anbieten oder die Bereitstellung von zur Verwendung der Erfindung geeigneten Mitteln durch den potentiellen "mittelbaren Verletzer" in einem bestimmten Land erfolgte, dabei aber niemand je beabsichtigte, die Mittel zur Ausübung der Erfindung in diesem Land oder in irgendeinem anderen Gebiet mit Patentschutz zu verwenden.
- 6) Die Verfügbarkeit von Haftung für mittelbare Verletzung von anderen Rechten des geistigen Eigentums als Patenten hat die AIPPI bislang nicht untersucht.

Diskussion

- 7) Die nationalen Gesetze eines Landes C1 zum Schutz von IPRs, beispielsweise Patenten, betreffen nach dem generell bestehenden Territorialitätsprinzip lediglich solche Verletzungshandlungen, die auf dem Gebiet dieses Landes erfolgen. Wenn ein im Land C1 ansässiges Unternehmen U1 Mittel anbietet und/oder liefert, die selbst keine Verletzung der Ansprüche eines Patenten darstellen, jedoch geeignet sind, eine in dem Land C1 patentierte Erfindung auszuüben, und das Anbieten und/oder die Lieferung nur in Land C1 erfolgt, und wenn ein Kunde des Unternehmens U1, das Unternehmen U2, in Land C2 ansässig ist und sich die Mittel nur dort verschafft und sie nur dort verwendet, liegt keine "direkte" Patentverletzung im Land C1 vor, da in diesem Land keine Handlung erfolgt ist, die innerhalb der Patentansprüche liegt. Besteht im Land C2 kein entsprechendes Patent, so könnte auch im Land C2 keine direkte Patentverletzung vorliegen.

- 8) Die Frage ist jedoch, ob unter den oben beschriebenen Umständen eine Haftung für eine mittelbare Patentverletzung im Land C1 bestehen könnte. In vielen Ländern wäre es eine Voraussetzung für eine solche Haftung, dass die durch das Unternehmen U1 angebotenen und/oder gelieferten Mittel nicht nur geeignet waren, einer verletzenden Verwendung zugeführt zu werden, sondern auch seitens des Kunden, des Unternehmens U2, für eine solche Verwendung bestimmt waren und dass sie im Land C1 für diese Verwendung bestimmt waren; ausserdem wäre es eine Bedingung, dass zum Zeitpunkt des Anbietens und/oder der Lieferung der Mittel eine solche beabsichtigte Verwendung dem Liefernden, dem Unternehmen U1, bekannt war oder dass sie unter den gegebenen Umständen offensichtlich war; andererseits ist es keine Bedingung für eine Haftung für eine mittelbare Verletzung, dass das Unternehmen U2 eine direkte Verletzung tatsächlich vollendet hat, indem es die Mittel im Land C1 der beabsichtigten Verwendung zuführte; vorausgesetzt, es war deutlich, dass dies die Absicht war, als die Mittel angeboten und/oder geliefert wurden. Ein solcher gesetzlicher Rahmen scheint Territorialitätsprinzipien nicht zu widersprechen.
- 9) Bezüglich anderer IPR könnten ähnliche Situationen auftreten. Beispielsweise könnte es sich hinsichtlich Urheberrecht und Geschmacksmusterrechten bei den in Frage kommenden Handlungen um die Mithilfe bei der Lieferung von Teilen eines urheberrechtlich oder durch ein Geschmacksmuster geschützten Erzeugnisses handeln (z.B. eines als Kunstwerk geschützten oder als Geschmacksmuster eingetragenen Stuhls oder Tisches); hinsichtlich Marken kann eine relevante Handlung das Drucken von Markenetiketten und ihre Lieferung an jemand sein, der beabsichtigt, sie an unechten Waren anzubringen, und so weiter.
- 10) Eine davon abweichende Situation, die vielleicht die Komplexität der hiermit verbundenen Probleme aufzeigt, wurde kürzlich durch den deutschen Bundesgerichtshof entschieden (Aktenzeichen X ZR 53/04 (Funkuhr II)). Es wurde befunden, dass die Lieferung von wesentlichen Teilen für ein in Deutschland patentiertes Erzeugnis aus Deutschland in ein anderes Land einer mittelbaren Patentverletzung in Deutschland gleichkomme, sofern dem Liefernden bekannt war, dass der Belieferte beabsichtigte, das patentierte Erzeugnis im Ausland herzustellen und das fertige Erzeugnis nach Deutschland zu exportieren, was letztlich eine Verwendung der Erfindung in Deutschland darstellen würde.
- 11) Es ist ein Zweck der vorliegenden Frage, zu untersuchen, bis zu welchem Grade in den Voraussetzungen für eine Haftung für mittelbare Verletzung von IPRs, wie oben beschrieben, Einheitlichkeit besteht, und ob es anderenfalls eine Grundlage für eine Harmonisierung gibt.
- 12) Die Frage will untersuchen, bis zu welchem Grade eine solche Haftung in IPR-Gesetzen geregelt ist, oder ob sie sich aus generell gültigen Rechtsgrundsätzen ergibt, einschliesslich solcher des Rechtes der unerlaubten Handlungen. Probleme strafrechtlicher Sanktionen abzuhandeln, wird mit der vorliegenden Frage nicht beabsichtigt.
- 13) Allgemeiner lässt sich sagen, dass die Frage sich damit befasst, welche Parteien in einer Lieferkette in die Haftung genommen werden können, was im globalisierten Handel, unter anderem im Internet-Handel, ein zunehmend relevantes Problem darstellt, sofern nicht alle Glieder der Kette identifizierbar oder für Zwangsmassnahmen erreichbar sind. Die Frage ist jedoch nicht auf Situationen begrenzt, in denen die verschiedenen Glieder einer Lieferkette in unterschiedlichen Gebieten ansässig oder tätig sind.
- 14) IPR-Verletzungen im Internet werfen zwar zahlreiche wichtige Probleme auf, z.B. solche der Haftung für Zugangsanbieter und Hosting-Anbieter, jedoch liegt das besondere Augenmerk der vorliegenden Frage nicht auf einer spezifischen Untersuchung der zahlreichen Einzelheiten der Haftung bzw. Verteilung von Haftung für Verletzungen über das Internet oder den zahlreichen Problemen der Zuständigkeit, Gesetzeskollisionen usw.
- 15) Unter anderem in Abhängigkeit davon, ob die Erstreckung eines IPR-Schutzes auf mittelbare Handlungen sich aus IPR-Gesetzen oder aus generell gültigen Rechtsgrundsätzen ergibt, kann der Inhalt dieses Schutzes beispielsweise hinsichtlich dessen variieren, ob ein Unterlassungsanspruch zur Verfügung steht oder ob lediglich eine wirtschaftliche Entschädigung zur Verfügung steht.

Fragen

Die Gruppen werden gebeten, folgende Fragen gemäss ihren nationalen Gesetzen zu beantworten.

I) Analyse des gegenwärtigen Rechts und Fallrechts

- 1) *Sieht Ihr nationales Recht eine Haftung für mittelbare Verletzungen von IPRs hinsichtlich des Anbietens oder der Lieferung von Mitteln zum Ausüben einer Erfindung, zur Ermöglichung einer unerlaubten gewerblichen Verwendung einer Marke, zur Herstellung eines urheberrechtlich oder durch ein Geschmacksmuster geschützten Erzeugnisses usw. vor?*
- 2) *Falls ja, ist es eine Bedingung für eine solche Haftung, dass die gelieferten Mittel tatsächlich von einem anderen (dem Belieferten) zum Begehen von Handlungen verwendet werden, die einer direkten Verletzung des IPR in demselben Land (oder in einem anderen Land, in dem ein entsprechendes IPR besteht) gleichkommen? Gibt es zusätzliche Bedingungen, die in solchen Fällen gelten?*
- 3) *Falls es keine Bedingung für eine Haftung für mittelbare Verletzung ist, dass die gelieferten Mittel tatsächlich von einem anderen (dem Belieferten) zum Begehen von Handlungen verwendet werden, die einer direkten Verletzung in demselben Land (oder in einem anderen Land, in dem ein entsprechendes IPR besteht) gleichkommen, ist es dann andererseits eine Bedingung für eine solche Haftung, dass beispielsweise*
 - *die angebotenen und/oder gelieferten Mittel geeignet waren, einer verletzenden Verwendung zugeführt zu werden;*
 - *die Mittel ein wesentliches, wertvolles oder zentrales Element in der Erfindung oder dem Erzeugnis oder der Dienstleistung betreffen, das bzw. die eine direkte Verletzung darstellt;*
 - *die angebotenen und/oder gelieferten Mittel seitens des Belieferten tatsächlich für eine solche Verwendung bestimmt waren;*
 - *die angebotenen und/oder gelieferten Mittel dazu bestimmt waren, in dem Land, in dem sie angeboten oder geliefert wurden, dieser Verwendung zugeführt zu werden;*
 - *die Eignung und beabsichtigte Verwendung zum Zeitpunkt des Anbietens und/oder der Lieferung der Mittel dem Liefernden bekannt waren oder unter den gegebenen Umständen offensichtlich waren;*
 - *dass, soweit es sich bei den Mitteln um Haupthandelserzeugnisse handelt, der Liefernde den Belieferten zu einer direkten Verletzung veranlasst?*

Gibt es weitere Bedingungen? Bitte geben Sie für Patente, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrecht usw. separate Antworten, falls sich die Regeln von einem Bereich des IPR zum anderen unterscheiden.

- 4) *Sind die Regeln hinsichtlich mittelbarer Verletzung in den Gesetzen zum Schutz von IPR festgelegt?*
- 5) *Falls ein solcher Schutz nicht in den Gesetzen zum Schutz von IPR festgelegt ist, ergibt er sich dann aus generell gültigen Grundsätzen z.B. des Rechtes der unerlaubten Handlungen?*
- 6) *Welche Rechtsfolgen hat es, wenn eine Handlung für eine mittelbare Verletzung eines IPR erachtet wird; insbesondere:*
 - *Kann der Inhaber des IPR im selben Masse wie bei direkter Verletzung einen Unterlassungsanspruch erwirken?*
 - *Kann der Inhaber des IPR im selben Masse wie bei direkter Verletzung Schadensersatz und andere Ersatzleistungen erwirken, oder nur im Verhältnis zu der Mitwirkung des mittelbaren Verletzers?*

II) Vorschläge für eine materielle Harmonisierung

Die Gruppen werden gebeten, ihre Vorschläge zur Einführung einheitlicher Regeln vorzulegen und insbesondere die folgenden Fragen zu berücksichtigen:

- 7) *Sollten generell Massnahmen gegen Handlungen zur Verfügung stehen, die eine mittelbare Verletzung von IPRs darstellen, wie sie in den vorliegenden Arbeitsrichtlinien definiert ist?*

- 8) *Falls ja, welches sollten die Bedingungen dafür sein, eine Handlung für eine mittelbare Verletzung eines IPR zu erachten?*
- 9) *Sollten die Bedingungen für unterschiedliche Arten von IPRs unterschiedlich sein? Warum?*
- 10) *Welches sollten die Rechtsfolgen sein, wenn befunden wird, dass eine Handlung einer mittelbaren Verletzung eines IPR gleichkammt; insbesondere:*
- Sollte es dem Inhaber des IPR im selben Masse wie bei direkter Verletzung möglich sein, einen Unterlassungsanspruch zu erwirken?*
 - Sollte es dem Inhaber des IPR im selben Masse wie bei direkter Verletzung möglich sein, Schadensersatz und andere Ersatzleistungen zu erwirken, oder lediglich im Verhältnis zu der Mitwirkung des mittelbaren Verletzers?*
- 11) *Sollten die Rechtsfolgen für unterschiedliche Arten von IPR unterschiedlich sein? Warum?*
- 12) *Gibt es seitens Ihrer Gruppe weitere Meinungen oder Vorschläge zur Harmonisierung auf diesem Gebiet?*

Anmerkung:

Aufgrund des Umfangs dieser Frage wäre es vorteilhaft, wenn die Gruppen sicherstellen könnten, dass Fachleute aus allen Gebieten des IPR an der Erstellung von Gruppenberichten zu dieser Frage beteiligt sind.